

[illegible]

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Berg Rheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:



Ersteller:



ARGE Arcadis | Bernard GbR
c/o Arcadis Germany GmbH
Europaplatz 3
64293 Darmstadt

Dokumentenzahl Nr.: A100-AGA-007031-MA-DE

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt B2
von km 0+000 bis 66+254**

Unterlagen nach § 21 NABEG

Planänderung II

**Teil K04
Naturschutzrechtliche
Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen**

00	25.09.2023	Unterlage nach § 21 NABEG	WutSop	TraSte	BucTim
01	24.10.2025	Planänderung II	NolBHe	MauChr	KleBen
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis.....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	8
1 Einleitung	9
1.1 SuedLink	9
1.2 Einordnung der Unterlage	9
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	9
2 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	10
2.1 Rechtliche Grundlagen	10
2.2 Verbotstatbestände	10
3 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG	11
3.1 Rechtliche Grundlagen	11
3.2 NSG HA 238 – „Laubwälder südlich Seelze“	11
3.2.1 Konfliktbeschreibung	12
3.2.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	12
3.2.3 Fazit	13
3.3 LSG H 8 – „Osterheide - Welzer Grund“	13
3.3.1 Konfliktbeschreibung	13
3.3.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	14
3.3.3 Fazit	15
3.4 LSG H 54 – „Untere Leine“	15
3.4.1 Konfliktbeschreibung	15
3.4.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	16
3.4.3 Fazit	17
3.5 LSG H 58 – „Auterniederung“	17
3.5.1 Konfliktbeschreibung	18
3.5.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	19
3.5.3 Fazit	20
3.6 LSG H 64 – „Suttorfer Bruchgraben“	20
3.6.1 Konfliktbeschreibung	21
3.6.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	22
3.6.3 Fazit	23
3.7 LSG H 68 – „Osterwalder Moorgeest“	23
3.7.1 Konfliktbeschreibung	24
3.7.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	25

3.7.3	Fazit	25
3.8	LSG H 61 – „Garbsener Moorgeest“	26
3.8.1	Konfliktbeschreibung	26
3.8.2	Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	28
3.8.3	Fazit	28
3.9	LSG H 27 – „Mittlere Leine“	28
3.9.1	Konfliktbeschreibung	29
3.9.2	Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	29
3.9.3	Fazit	30
3.10	LSG H 26 – „Lohnder - Almhorster Wald“	30
3.10.1	Konfliktbeschreibung	32
3.10.2	Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	33
3.10.3	Fazit	34
3.11	LSG H 24 – „Calenberger Börde“	34
3.11.1	Konfliktbeschreibung	36
3.11.2	Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	37
3.11.3	Fazit	38
3.12	LSG H 75 – „Ihmeniederung“	38
3.12.1	Konfliktbeschreibung	40
3.12.2	Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	41
3.12.3	Fazit	41
3.13	LSG H 22 – „Landwehr – Süllberg“	41
3.13.1	Konfliktbeschreibung	41
3.13.2	Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	42
3.13.3	Fazit	43
3.14	LSG H 30 – „Süd-Deister“	43
3.14.1	Konfliktbeschreibung	43
3.14.2	Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	44
3.14.3	Fazit	44
3.15	LSG H 74 – „Gestorfer Lößhügel“	45
3.15.1	Konfliktbeschreibung	45
3.15.2	Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	46
3.15.3	Fazit	46
3.16	LSG H 73 – „Hallerniederung“	46
3.16.1	Konfliktbeschreibung	47
3.16.2	Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	48
3.16.3	Fazit	49
3.17	LSG HI 68 – „Finie“	49

3.17.1	Konfliktbeschreibung	50
3.17.2	Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	50
3.17.3	Fazit	51
4	Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope	52
4.1	Rechtliche Grundlagen	52
4.2	(Erlen-)Weiden-Bachuferwald (WWB)	52
4.2.1	Konfliktbeschreibung	52
4.2.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	52
4.2.3	Fazit	52
4.3	Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG)	53
4.3.1	Konfliktbeschreibung	53
4.3.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	53
4.3.3	Fazit	53
4.4	Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE).....	53
4.4.1	Konfliktbeschreibung	53
4.4.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	53
4.4.3	Fazit	53
4.5	Weiden-Sumpfwald (WNW).....	53
4.5.1	Konfliktbeschreibung	53
4.5.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	53
4.5.3	Fazit	54
4.6	Birken- und Kiefern-Sumpfwald (WNB)	54
4.6.1	Konfliktbeschreibung	54
4.6.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	54
4.6.3	Fazit	54
4.7	Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (BAA).....	54
4.7.1	Konfliktbeschreibung	54
4.7.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	54
4.7.3	Fazit	54
4.8	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR).....	55
4.8.1	Konfliktbeschreibung	55
4.8.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	55
4.8.3	Fazit	55
4.9	Strauchhecke (HFS).....	55
4.9.1	Konfliktbeschreibung	55
4.9.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	55
4.9.3	Fazit	55

4.10 Einzelbaum/Baumbestand (HB)	55
4.10.1 Konfliktbeschreibung	55
4.10.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	56
4.10.3 Fazit	56
4.11 Junger Streuobstbestand (HOJ)	56
4.11.1 Konfliktbeschreibung	56
4.11.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	56
4.11.3 Fazit	56
4.12 Naturnaher Fluss (FF)	56
4.12.1 Konfliktbeschreibung	56
4.12.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	56
4.12.3 Fazit	57
4.13 Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FFS)	57
4.13.1 Konfliktbeschreibung	57
4.13.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	57
4.13.3 Fazit	57
4.14 Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung (SEN)	57
4.14.1 Konfliktbeschreibung	57
4.14.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	57
4.14.3 Fazit	57
4.15 Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)	57
4.15.1 Konfliktbeschreibung	57
4.15.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	58
4.15.3 Fazit	58
4.16 Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)	58
4.16.1 Konfliktbeschreibung	58
4.16.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	58
4.16.3 Fazit	58
4.17 Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB)	58
4.17.1 Konfliktbeschreibung	58
4.17.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	58
4.17.3 Fazit	59
4.18 Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR)	59
4.18.1 Konfliktbeschreibung	59
4.18.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	59
4.18.3 Fazit	59
4.19 Schilf-Landröhricht (NRS)	59
4.19.1 Konfliktbeschreibung	59

4.19.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	59
4.19.3	Fazit	59
4.20	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA).....	60
4.20.1	Konfliktbeschreibung	60
4.20.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	60
4.20.3	Fazit	60
4.21	Sonstiges mesophiles Grünland (GMS).....	60
4.21.1	Konfliktbeschreibung	60
4.21.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	60
4.21.3	Fazit	60
4.22	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)	60
4.22.1	Konfliktbeschreibung	60
4.22.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	61
4.22.3	Fazit	61
4.23	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland (GFS)	61
4.23.1	Konfliktbeschreibung	61
4.23.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	61
4.23.3	Fazit	61
4.24	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET).....	61
4.24.1	Konfliktbeschreibung	61
4.24.2	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	61
4.24.3	Fazit	62
4.25	Zusammenfassung.....	62
5	Literatur- und Quellenverzeichnis	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung der erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope	62
--	----

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DMS	Dokumentenmanagementsystem
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
gem.	gemäß
GIS	Geoinformationssysteme
GrwV	Grundwasserverordnung
ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
HPB	Handbuch Planen und Bauen
km	Kilometer
KST	Konzeptstudie Trasse
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m ²	Quadratmeter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Nds.	Niedersächsisch
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
PFA	Planfeststellungsabschnitt
S.	Seite
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, dass als Erdkabelverbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergrheinfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPlG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtlich verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt B2. Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument „Teil K4 – Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen“ ist Bestandteil der Unterlagen für die Einreichung des Plans und der Unterlagen gem. § 21 NABEG für SuedLink im PFA B2.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokuments „Teil K04 – Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen“ ist die Beschreibung der Voraussetzungen, auf deren Grundlage naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen für SuedLink im PFA B2 zugelassen werden können.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zulassungsentscheidung ergehen nicht gesondert, sondern werden von der Planfeststellung einkonzentriert.

2 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

sind unter Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten (vgl. Unterlage Teil H Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Sie gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffsvorhaben für in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten und europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VSch-RL) oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG aufgeführt sind. (Im Laufe des Verfahrens auf Anwendung prüfen).

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall (u.a.) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG) Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden.

Eine Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

2.2 Verbotstatbestände

Im Planfeststellungsabschnitt B2 treten laut Teil H „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

3 **Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG**

3.1 **Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 22 BNatSchG erfolgt die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft (§§ 23 - 29 BNatSchG) durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

Neben den in den Erklärungen geltenden Ausnahme- und Befreiungsregelungen, die bei Notwendigkeit im Folgenden für die im Planfeststellungsabschnitt B2 geschützten Teile von Natur und Landschaft erläutert werden, kann darüber hinaus gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung von den Geboten und Verboten u.a. der §§ 23 - 29 BNatSchG oder nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Befreiungssituation einen so nicht vorgesehenen und deshalb singulären Einzelfall erfasst, der sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt.

In den nachfolgenden Aufführungen wurden die Angaben aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen übernommen. Teilweise enthalten diese aufgrund ihres Alters veraltete Formulierungen und Gesetzesangaben, die jedoch Teil der jeweiligen Schutzgebietsverordnung sind. I. d. S. ist beispielsweise § 53 NNatSchG durch § 41 NNatSchG ersetzt worden.

3.2 **NSG HA 238 – „Laubwälder südlich Seelze“**

Das Naturschutzgebiet wurde in der am 14. November 2019 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlichten Verordnung (Nr. 43, 2019, S. 466), festgesetzt.

Bei dem ca. 494 ha großen NSG handelt es sich überwiegend um einen naturnahen Laubwaldbereich, der sich in zwei räumlich getrennte Teilgebiete, den nördlichen „Almhorster Wald“ und den südlichen „Kirchwehrener Wald“ aufteilt. Das Vorhaben durchquert nur den nördlichen, ca. 243 ha großen Teil.

Die Größe, Lage und naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes machen das NSG zur national bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund, es dient damit auch dem genetischen Austausch und der Stabilisierung der Populationen wild lebender Tiere, u. a. der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*).

Laut Verordnung bezweckt die Erklärung zum NSG insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der Eichen-Hainbuchenwälder als bedeutsames Vorkommen auf nassen bis feuchten, basenreichen bis basenärmeren Standorten mit einer artenreichen Strauch- und Krautschicht,
2. der mesophilen Buchenwälder auf kalkarmen Standorten des Tieflandes,
3. der bodensauren Buchenwälder auf lehmigen Böden des Tieflands,
4. der Erlen- und Eschenwälder auf feuchten bis nassen Standorten entlang der Fließgewässer,
5. der Grünlandbereiche als teilweise gesetzlich geschützte Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, als Pufferbereiche zu gesetzlich geschützten Gewässerbiotopen mit Amphibienvorkommen sowie als insektenreiche Jagdgebiete für Fledermäuse,
6. der Lebensräume und Lebensstätten wild lebender Tierarten des Waldes, wie zum Beispiel des Schwarzspechtes, der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohres und des Feuersalamanders,
7. der gebietseigenen Gehölzbestände als an den Naturraum genetisch angepasste Vorkommen heimischer Laubbaumarten,
8. der naturnahen Fließ- und Stillgewässer und deren Tier- und Pflanzenarten,
9. der naturnahen Bodenstrukturen des historischen Waldstandorts,
10. eines naturnahen Grundwasserhaushaltes als wesentliche Grundlage für eine langfristige Erhaltung und Entwicklung der bodenfeuchten Standortfaktoren insbesondere im Bereich der Eichenwaldgesellschaften,
11. der Kernfläche des nationalen Biotopverbundsystems, insbesondere für wandernde Tiere wie die Wildkatze,
12. des Waldes als Erholungsraum im Rahmen einer ruhigen, den Punkten 1 bis 11 nicht widersprechenden, Erholungsnutzung.

Das NSG umfasst außerdem das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet DE 3623-332 „Laubwälder südlich Seelze“.

3.2.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten:

5. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können.

Das NSG wird zwischen km 34+780 und 35+250 auf einer Länge von ca. 470 m geschlossen gequert. Während der Bauphase kommt es in diesem Bereich vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

3.2.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Wie in § 6 der Schutzgebietsverordnung beschrieben, kann die Naturschutzbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung von den Verboten der Verordnung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das NSG wird auf gesamter Länge in geschlossener Bauweise gequert, weshalb es zu keiner Flächeninanspruchnahme durch die Arbeitsflächen kommt. Die Wasserhaltung im Bereich des Vorhabens kann sich aber auf den Grundwasserspiegel in einem Teil des Schutzgebiets auswirken, womit es zum Verstoß gegen Verbot 5 in § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung kommt. Die Wasserhaltung erfolgt jedoch nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02).

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt trotz Stattgabe der Befreiung erhalten.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.2.3 Fazit

Für den Verstoß gegen das Verbot Maßnahmen die zur Entwässerung des Gebiets führen durchzuführen liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.3 LSG H 8 – „Osterheide - Welzer Grund“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 29. Mai 1969 im Nds. Ministerialblatt (Nr. 23/1969, S. 509) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das LSG im Gebiet der Gemeinde Neustadt am Rübenberge. Ein besonderer Schutzzweck ist in der Schutzgebietsverordnung nicht genannt.

3.3.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind in dem geschützten Gebiet Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Gemäß § 2 Abs. 2 ist es außerdem verboten:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 bedarf folgendes außerdem einer vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde:

- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt

Das Vorhaben durchquert das LSG an zwei Stellen an seinem östlichen Rand, auf einer Länge von insgesamt 1,8 km, zwischen km 0+140 und 0+380, sowie zwischen 3+270 und 4+800, davon erfolgen 0,4 km in geschlossener Bauweise. Großteils erfolgt der Bau in offener Bauweise auf offenen Landwirtschaftsflächen. Im Bereich von km 4+250 bis 4+570 wird ein Waldstück gequert, hier erfolgt der Bau des Erdkabels jedoch in geschlossener Bauweise, wodurch es zu keinen Gehölzentnahmen und keiner Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich kommt. Insgesamt werden im LSG ca. 9,7 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Arbeitsflächen mit diversen Fahrzeugen befahren.

3.3.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 2 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung können in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. In der Verordnung sind keine weiteren Voraussetzungen für Befreiungen genannt.

Bei den in Kapitel 3.3.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist

Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass damit die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen gegeben sind. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen. Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 sind daher gegeben, das heißt, dass auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden kann.

3.3.3 Fazit

Für den Verstoß gegen die Verbote aus § 2 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Osterheide-Welzer Grund“ vor.

3.4 LSG H 54 – „Untere Leine“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 28. Februar 2006 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (Sonderausgabe 2006, S. 23) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Das ca. 3.356 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst den Talraum der Leine nördlich von Neustadt am Rübenberge, bis zur Kreisgrenze bei Stöckendrebber. Die Leine windet sich hier als typischer Tieflandfluss mit geringem Gefälle in weiten Mäandern durch ihr von den markanten Terrassenkanten der Geest begrenztes Tal. Das Relief des Talbodens ist durch Kuppen und Senken, zahlreiche Altarme, kleine Tümpel und Gräben und durch teilweise erhebliche Abbrüche an Prallhängen und den Terrassenkanten gekennzeichnet. Die Talaue enthält heute nur noch geringe Reste der natürlichen Vegetation, die überwiegend aus verschiedenen Auewaldtypen, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Bruchwäldern besteht. Vorherrschend ist die landwirtschaftliche Kulturlandschaft mit den dadurch bedingten Pflanzen- und Tierartengemeinschaften.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung, ist Schutzzweck des LSGs:

1. Der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes, dazu zählen:
 - das Grünland und die Brachflächen,
 - die Gewässerläufe und ihre Uferzonen,
 - die Altarme und Stillgewässer mit ihren Ufern,
 - die Gehölzbestände und Hecken und
 - das Bodenrelief.
2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu sind:
 - eine natürliche Fließgewässerdynamik zuzulassen und die Funktion des Talraumes als natürliches Überschwemmungsgebiet zu sichern,
 - die Wassergüte zu erhalten und zu verbessern,
 - die vielfältigen Lebensräume im Niederungsbereich zu sichern und zu entwickeln,
 - der Grünlandanteil zu erhöhen,
 - der Heckenanteil in bestimmten Bereichen zu erhöhen und Lücken zwischen den Hecken zu schließen.

3.4.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind in dem geschützten Gebiet Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild sowie den Naturgenuss beeinträchtigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 ist es außerdem verboten:

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen.
6. Lebensstätten wildwachsende Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Altwässer, Tümpel, Teiche, Senken, Sümpfe und Brachen sowie Bruchwald und Bestände der Weich- und Hartholzauenwälder zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder zu beseitigen;
7. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Pflügen im Traufbereich);
10. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
11. die Ufer der Leine und deren Zuläufe sowie der Altarme zu beschädigen oder zu verändern (z. B. durch Viehabtritt oder Aufschüttungen);
14. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu legen oder Masten oder Unterstützungen aufzustellen;

Das Vorhaben durchquert den Südwesten des LSGs auf einer Länge von 3,3 km zwischen km 10+700 und 14+000, davon erfolgen 0,8 km in geschlossener Bauweise. Großteils erfolgt der Bau in offener Bauweise auf offenen Landwirtschaftsflächen. Im Bereich von km 13+350 wird das Fließgewässer „Leine“ und im weiteren Verlauf bei km 13+600 ein kleines Waldstück gequert, hier erfolgt der Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise, wodurch es zu keiner Flächeninanspruchnahme oder Gehölzentnahmen in diesem Bereich kommt. Bei km 11+100 wird das kleinere Fließgewässer „Schelpwischgraben“ in offener Bauweise gequert. Ebenso zwei Gehölzreihen bei km 11+550 und km 12+900, hier kommt es zu Gehölzentnahmen.

Insgesamt werden im LSG ca. 27,5 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Bauflächen mit diversen Fahrzeugen befahren. Im Bereich des LSGs kommt es vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

3.4.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung kann die Naturschutzbehörde von den Verboten auf Antrag Befreiung gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

gewähren. § 53 Abs. 1 des NNatSchG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz) besagt, dass die Naturschutzbehörde von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen auf Antrag Befreiung gewähren kann, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Bei den in Kapitel 3.4.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Auch die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02).

Die Flächen werden nach der Bauphase entsprechend ihres ursprünglichen Zustands in gleichartiger Weise wiederhergestellt. Der Eingriff in die kleinflächigen, linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Schutzstreifen nicht möglich ist.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.4.3 Fazit

Für die Verlegung des Erdkabels innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „H54-Untere Leine“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.5 LSG H 58 – „Auterniederung“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 07.08.2008 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (Nr. 30, 2008, S. 294) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Das ca. 1.400 ha große Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich der Stadt Neustadt. Gemäß § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es geprägt durch ein welliges Re-

liefe und die Ablagerungen aus Fein- und Mittelsanden, bedingen Erlen-Birken-Bruchwald und Feuchtgrünland im unmittelbaren Auebereich sowie Stieleichen-Birkenwald auf den Podsolen als natürliche Vegetation. Durch intensive Nutzung wurde der Boden ausgemagert, so dass Zwergstrauch-Heiden und Magerrasen entstanden. Heute findet man die natürliche Vegetation im Gebiet nur noch selten, meist auf schwer zugänglichen Parzellen oder an Wegen und Waldrändern. Sie kennzeichnet wertvolle Lebensräume, wie:

- Fließgewässer und ihre Ufer
- Altwasser, Weiher und Tümpel
- naturnahen Wald und Waldränder
- Ufergehölze, Hecken, Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume
- zusammenhängende Grünlandflächen und Feuchtgrünland
- Heiden
- Ackerraine und Ackerränder
- alte Sandentnahmestellen
- Gräben und Grabenränder
- unbefestigte Wege und Wegeseitenräume
- Brachland.

Gemäß § 2 Abs. 2 ist Schutzzweck der Verordnung:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. der Erhalt des vielfältigen und eigenartigen Landschaftsbildes;
3. der Erhalt der Landschaft zum Zwecke der ruhigen Erholung.

Dazu zählen:

- der Erhalt landschaftstypischer Elemente und Biotope;
- die Entwicklung und die langfristige Sicherung der Landschaft als Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen;
- die Entwicklung und langfristige Sicherung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum der Menschen;
- der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Landschaftsteile.

3.5.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten:

1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - c) Straße, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze u. ä. Einrichtungen;
 - d) Ausbesserungen von Sand- und Graswegen mit Fremdmaterial (z. B. Bauschutt, Asphaltstücken u. a.);
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;

5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken und Hangkanten, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
6. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, zu beseitigen, zu schädigen, zu verunreinigen oder nachteilig zu verändern;
7. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
10. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer oder den Grundwasserstand zu verändern, Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
11. die Ufer der Gewässer zu beschädigen oder zu verändern;

Gemäß § 4 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- 10) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen

Das Vorhaben durchquert den Nordwesten des LSGs auf einer Länge von 1,2 km zwischen km 14+000 und 15+200, davon erfolgen 0,6 km in geschlossener Bauweise. Großteils erfolgt der Bau auf offenen Landwirtschaftsflächen. Im Bereich von km 14+000 bis 14+500 wird ein Waldstück und ein kleinerer Gewässergraben gequert, hier erfolgt der Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise, wodurch es zu keiner Flächeninanspruchnahme oder Gehölzentnahmen in diesem Bereich kommt. Bei km 14+900 und 15+000 werden Gehölzreihen in Anspruch genommen, bei 15+000 handelt es sich dabei um Uferbewuchs eines Wassergrabens, der hier offen gequert wird.

Insgesamt werden im LSG ca. 8,7 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Bauflächen mit diversen Fahrzeugen befahren. Im Bereich des LSGs kommt es vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

3.5.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 der Schutzgebietsverordnung kann die Naturschutzbehörde von den Ver- und Geboten dieser Verordnung auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

Bei den in Kapitel 3.5.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Auch die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02).

Der Eingriff in die kleinflächigen, linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Schutzstreifen nicht möglich ist.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.5.3 Fazit

Für die Verlegung des Erdkabels innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „H58-Au-terniederung“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.6 LSG H 64 – „Suttorfer Bruchgraben“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 01.12.2005 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (9/2005b, S. 108) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Das ca. 496,6 ha große Landschaftsschutzgebiet ist ein nordwestlich gelegener Bereich der "Hannoverschen Moorgeest". Die Geest ist hier mit geringen Höhenunterschieden flach gewellt und fällt nach Norden zum Leinetal hin ab. Das Gebiet ist dem weiteren Leinetal zuzuordnen. Wälder, die häufig von artenreichen Waldrändern gesäumt sind, und zahlreiche Feldgehölze, Gebüsche, Einzelbäume sowie wegebegleitende Baumreihen und Hecken prägen das Landschaftsbild und dienen als wertvolle Lebensraumstrukturen, auf die viele Tiere in der Natur angewiesen sind. Dies gilt auch für die inmitten von Grünland und Waldflächen gelegenen Weiher und Tümpel sowie für die von Weiden und Erlen gesäumten Fließgewässer.

Die auf Niedermoor und Gleyböden angesiedelten feuchten Grünlandflächen sind für dieses Gebiet von herausragender Bedeutung, da sie früher für die Kulturlandschaft der gesamten Hannoverschen Moorgeest typisch und weit verbreitet waren. Dieses extensiv genutzte Grünland dient zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum und ist daher vor einer intensiven Nutzung zu schützen.

Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter, dazu zählen:
 - das Grünland in seinen verschiedenen Ausprägungen
 - die Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Hecken
 - die Fließgewässer und Tümpel mit ihrer typischen Vegetation
 - das Bodenrelief.

2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu zählen:
 - der Erhalt des vorhandenen Grünlandes mit dem Bodenrelief als Lebens- und Nahrungsraum bedrohter Tierarten (Vögel, Amphibien);
 - die Erhöhung des Grünlandanteiles;
 - der Erhalt und die Pflege der vorhandenen sowie das Anpflanzen weiterer Gehölze als Lebensraum verschiedener Tierarten;
 - der Erhalt der naturnahen Waldbestände und die Erhöhung des Laubbaumanteiles;
 - das Vermeiden weiterer Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - die Sicherung und die Entwicklung des Schutzgebietes als Lebensraum für einheimische Tier- und Pflanzenarten.
3. Das Bewahren einer vielgestaltigen Landschaft, die die Begegnung mit der Natur zu einem Erlebnis macht und für die ruhige Erholung geeignet ist.

3.6.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten:

- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören
- 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen; Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
- 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;
- 10) über den Gemeingebrauch hinaus oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; neue Brunnen anzulegen, neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
- 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen

Gemäß § 4 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- 10) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von 3 km zwischen km 15+900 und 18+950, davon erfolgen 0,6 km in geschlossener Bauweise. Großteils erfolgt der Bau in offener Bauweise auf offenen Landwirtschaftsflächen. Im Bereich von km 17+660 bis 17+800 wird ein Waldstück und bei km 18+700 ein kleinerer Gewässergraben mit Gehölzen im Uferbereich gequert, hier erfolgt der Bau des Erdkabels in

geschlossener Bauweise, wodurch es zu keiner Flächeninanspruchnahme oder Gehölzentnahmen in diesem Bereich kommt.

Etwa bei km 17+260 wird auf einer Ackerfläche eine Linkbox dauerhaft verbleiben, hier kommt es zu einer Versiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 20 30 m². Bei 16+715 und 18+550 werden die Ausläufer von kleineren Waldstücken offen gequert. Bei km 17+440 werden ein Gewässergraben und die linearen Gehölze im Uferbereich, sowie bei km 17+940, 18+430 und 18+640 feldbegrenzende Gehölzreihen offen gequert und von den Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Ebenso werden bei km 18+800 einzelne Gehölze auf einer Ackerfläche beansprucht.

Insgesamt werden im LSG ca. 27 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Bauflächen mit diversen Fahrzeugen befahren. Im Bereich des LSGs kommt es vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

3.6.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 Abs. 2 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes von den Verboten in § 3 Abs. 1 Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Bei den in Kapitel 3.6.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Auch die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02).

Der Eingriff in die kleinflächigen, linearen Gehölzbestände an Feldgrenzen wird von Dauer sein, da eine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Schutzstreifen nicht möglich ist. Der Flächenverlust im Bereich der Linkboxen ist ebenfalls dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 20 30 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet und somit außerhalb des im Schutzzweck genannten Bereichs.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der

sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.6.3 Fazit

Für die Verlegung des Erdkabels und die Errichtung einer baulichen Anlage (Linkbox) innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „H 64 - Suttorfer Bruchgraben“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.7 LSG H 68 – „Osterwalder Moorgeest“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 17.11.2005 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (7/2005a, S. 86) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Das ca. 2.786 ha große Landschaftsschutzgebiet stellt einen typischen Ausschnitt des Naturraumes "Hannoversche Moorgeest" dar. Zahlreiche Tümpel und temporäre Kleingewässer, feuchte Senken, Gräben und die Auter sind Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit zum Teil selten gewordenen Arten. Die traditionelle Grünlandnutzung mit Hecken, Feldgehölzen, kleineren Laubwäldern und -gebüsch sind als Lebensraum für Flora und Fauna, und damit für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Eigenart und Schönheit der Landschaft von besonderer Bedeutung.

Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter. Dazu zählen:
 - die historische Kulturlandschaft einer Hagenhufensiedlung
 - das vorhandene Grünland
 - die Gewässerläufe und ihre Uferzonen
 - die Gehölzbestände
 - das Bodenrelief.
2. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - die Sicherung des Talraumes der Auter als natürliches Überschwemmungsgebiet
 - die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität in den Gewässern
 - der Erhalt der vorhandenen Grünlandflächen
 - die Erhöhung des extensiv genutzten Grünlandanteiles
 - die Entwicklung und Sicherung des Schutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten
 - Erhöhung des Hecken- und Feldgehölzanteiles in den ausgeräumten Ackerflächen

- Erhöhung des Laubholzanteiles in den Waldflächen
 - Entwicklung von Waldrändern sowie Erhalt und Vermehrung von Weg- und Ackerrainen
 - Erhöhung von Auwaldflächen im Retentionsraum der Auter
3. Der Erhalt der Landschaft für Zwecke der ruhigen Erholung.

3.7.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten:

- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören
- 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
- c) Straßen, Wege, Plätze
- 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
- 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;
- 10) über den Gemeinbrauch hinaus oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; neue Brunnen anzulegen; neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
- 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen.

Gemäß § 4 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen.

Das Vorhaben durchquert den Westen des LSGs auf einer Länge von 4,6 km zwischen km 20+700 und 25+400, davon erfolgen 1,4 km in geschlossener Bauweise. Großteils erfolgt der Bau in offener Bauweise auf offenen Landwirtschaftsflächen. Im Bereich von km 22+200 wird das Fließgewässer „Alte Auter“ und bei km 22+550 und 24+000 zwei kleine Waldstücke in geschlossener Bauweise gequert, wodurch es zu keiner Flächeninanspruchnahme oder Gehölzentnahmen in diesem Bereich kommt. Ebenfalls in geschlossener Bauweise werden die Gewässergräben und Ufergehölze bei km 23+200, 23+300, 23+730 und 24+800 gequert.

Bei km 21+170, 21+700 und 23+870 werden ein Gewässergraben und bei ersterem auch die linearen Gehölze im Uferbereich, sowie bei km 21+750, 23+500 und 25+240 feldbegrenzende Gehölzreihen offen gequert und von den Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Insgesamt werden im LSG ca. 41,4 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Bauflächen mit diversen Fahrzeugen befahren. Im Bereich des LSGs kommt es vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

3.7.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 Abs. 2 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes von den Verboten in § 3 Abs. 1 Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Bei den in Kapitel 3.7.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Auch die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02).

Der Eingriff in die kleinflächigen, linearen Gehölzbestände an Feldgrenzen wird von Dauer sein, da eine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Schutzstreifen nicht möglich ist.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.7.3 Fazit

Für die Verlegung des Erdkabels innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „H68 – Osterwalder Moorgeest“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.8 LSG H 61 – „Garbsener Moorgeest“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 14.05.2009 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (19/2009) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Das ca. 1.210,3 ha große Landschaftsschutzgebiet stellt einen typischen Ausschnitt der westlichen "Hannoverschen Moorgeest" dar. Die in den Niederungen stellenweise entstandenen Niedermoore sind heute stark entwässert. Dazu erforderliche Gräben sowie die natürlichen, heute stark ausgebauten Fließgewässer sind Lebensräume von Kleinfischen, Amphibien, Libellen und anderer Insekten. Besonders in den Niederungen mit traditioneller Grünlandnutzung und den daran angrenzenden Randbereichen älterer Siedlungsteile haben Landschaftsteile, wie Eichenhaine, kleine Wäldchen, Obstwiesen, Dauerweiden, Kleinäcker sowie bäuerliche Nutz- und Ziergärten eine überragende Bedeutung für die Stabilität des Naturhaushaltes und als Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere. Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung der Bevölkerung, die dieses Gebiet wegen seines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes aufsucht und damit Naturerleben von besonderer Eigenart vermittelt bekommt. Für die ausgewiesenen Naturschutzgebiete nimmt das Landschaftsschutzgebiet eine wichtige Pufferfunktion wahr.

Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt eines vielfältigen Landschaftsbildes, dazu zählen:
 - das Grünland,
 - die Gewässerläufe und ihre Uferzonen,
 - die Gehölzbestände, Hecken und Zwergstrauchsäume und
 - das Bodenrelief.
2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu sind:
 - in den Niederungen der Grünlandanteil wieder zu erhöhen,
 - die vielfältigen Lebensraumangebote zu sichern,
 - eine weitere Absenkung des Grundwassers zu vermeiden,
 - eine möglichst hohe Wassergüte in den Oberflächengewässern und im Grundwasser zu erhalten,
 - der Anteil von Feldgehölzen und Hecken in den überwiegend ackerbau-lich genutzten Bereichen zu erhöhen,
 - Ackerraine und Hochstaudensäume zu erhalten und zu vermehren sowie
 - der standortgerechte Laubholzanteil in den Forstbeständen zu erhöhen.
3. Die Sicherung der Funktion als Gebiet für ruhige Erholung, dazu sind:
 - Freizeitnutzungen, wie Kleingärten, Reitplätze o. ä., auf die im Zusammen- hang bebauten Ortslagen zu beschränken,
 - ortsverbindende Alleen zu erhalten, zu pflegen und zu vermehren.

3.8.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten:

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken und Hangkanten, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
6. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere sumpfige Bereiche und Brachen, Bruchwald oder bruchwaldartige Bestände sowie Zwergstrauchbestände zu verändern, abzugraben, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
7. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
10. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
11. die Ufer der Gewässer zu beschädigen oder zu verändern;

Gemäß § 4 Abs. 1 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von 2,6 km zwischen km 26+440 und 29+830, davon erfolgt 1 km in geschlossener Bauweise. Großteils erfolgt der Bau in offener Bauweise auf offenen Landwirtschaftsflächen. Im Bereich von km 26+960 wird das Fließgewässer „Horster Bruchgraben“ und bei km 29+810 das Fließgewässer „Ricklinger Mühlengraben“ geschlossen gequert. Bei km 28+680 wird ein breiter Gehölzstreifen, sowie zwischen km 29+150 und 29+270 ein Waldstück gequert, hier erfolgt der Bau des Erdkabels ebenfalls in geschlossener Bauweise, wodurch es zu keiner Flächeninanspruchnahme oder Gehölzentnahmen in diesen Bereichen kommt.

Etwa bei km 26+600 wird auf einer Ackerfläche eine Linkbox dauerhaft verbleiben, hier kommt es zu einer Versiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 20 30 m².

Bei km 26+830 und 29+640 werden ein Gewässergraben und auch die linearen Gehölze im Uferbereich, sowie bei km 29+500 feldbegrenzende Gehölzreihen offen gequert und von den Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Insgesamt werden im LSG ca. 24,4 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung

in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Bauflächen mit diversen Fahrzeugen befahren. Im Bereich des LSGs kommt es vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

3.8.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes von den Verboten in § 3 Abs. 2 auf Antrag Befreiung gewähren.

Bei den in Kapitel 3.8.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Auch die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02).

Der Eingriff in die kleinflächigen, linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Schutzstreifen nicht möglich ist. Der Flächenverlust im Bereich der Linkboxen ist ebenfalls dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von ~~20~~ 30 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.8.3 Fazit

Für die Verlegung des Erdkabels und die Errichtung einer baulichen Anlage (Linkbox) innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „H 61 – Garbsener Moorgeest“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.9 LSG H 27 – „Mittlere Leine“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 3. Mai 1968 im Nds. Ministerialblatt (33/1968a, S. 821) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das LSG im Gebiet der Gemeinden Garbsen und Seelze. Ein besonderer Schutzzweck ist in der Schutzgebietsverordnung nicht genannt

3.9.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind in dem geschützten Gebiet Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Gemäß § 2 Abs. 2 ist es außerdem verboten:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,

Gemäß § 3 Abs. 1 bedarf folgendes außerdem einer vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde:

- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von 2 km zwischen km 30+850 und 32+830, davon erfolgen 1,3 km in geschlossener Bauweise. In offener Bauweise erfolgt der Bau nur auf offenen Landwirtschaftsflächen. Im Bereich von km 32+400 werden trotz geschlossener Bauweise zwei Gehölzreihen von Rohrauslegeflächen in Anspruch genommen, ebenso bei km 32+600.

Insgesamt werden im LSG ca. 26,8 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Bauflächen mit diversen Fahrzeugen befahren.

3.9.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung darf die Erlaubnis für die in § 3 Abs. 1 genannten Handlungen nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Gemäß § 2 Abs. 3 können in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten in § 2 durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. In der Verordnung sind keine weiteren Voraussetzungen für Befreiungen genannt.

Bei den in Kapitel 3.9.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen

Zustands wiederhergestellt. Es erfolgt also keine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist

Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass damit die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen gegeben sind. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen. Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 sind daher gegeben, das heißt, dass auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden kann.

3.9.3 Fazit

Für den Verstoß gegen die Verbote aus § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittlere Leine“ vor.

3.10 LSG H 26 – „Lohnder - Almhorster Wald“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 17.03.2011 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (11/2011, S. 88) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Das ca. 1.060 ha große Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich innerhalb der naturräumlichen Region „Börden“ größtenteils über den Naturraum „Calenberger Lößbörde“ und zu einem geringen Anteil über den Naturraum „Bückebergvorland“.

Im Zentrum des Schutzgebietes befindet sich ein von Ost nach West ausgedehnter zusammenhängender Waldbereich. Aufgrund der besonders guten Ausprägung stellen die Waldbereiche einen hochgradig wertvollen Lebensraum dar und erfüllen damit eine wichtige Bedeutung im Naturhaushalt. Gleiches gilt für die im Wald vorhandenen Kleingewässer und naturnahen Fließgewässerabschnitte. Das sich daraus ergebende vielfältig strukturierte Landschaftsbild eignet sich gut für die Erholung.

Aufgrund der besonders guten Ausprägung stellen die Waldbereiche einen hochgradig wertvollen Lebensraum dar und erfüllen damit eine wichtige Bedeutung im Naturhaushalt. Gleiches gilt für die im Wald vorhandenen Kleingewässer und naturnahen Fließgewässerabschnitte. Das sich daraus ergebende vielfältig strukturierte Landschaftsbild eignet sich gut für die Erholung.

Außerhalb der derzeit bestehende Waldflächen ist die potentiell natürliche Vegetation weitestgehend verloren gegangen. Während im Zentrum des Landschaftsschutzgebietes große zusammenhängende Waldbereiche vorherrschen, wird das Landschaftsbild in den angrenzenden Zonen vorwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Hier sind Gehölze und einige wenige Grünlandflächen eingestreut, die Reste der ehemaligen potentiellen Vegetation beherbergen. Sie haben eine wichtige Funktion im Naturhaushalt, sowohl als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch als Biotopvernetzungselemente. Diese noch vorhandenen Landschaftselemente bedürfen deshalb dringend des Schutzes. Gleiches gilt für die im Gebiet befindlichen wasserführenden Senken oder naturnahen Kleingewässer, die eine hohe Bedeutung als Laichplatz für Amphibien sowie als Lebensraum für Insekten haben.

Die Ackerflächen im Südosten des Gebietes haben regionale Bedeutung für durchziehende Rastvögel, insbesondere für Goldregenpfeifer und Kiebitze.

Im östlichen Randbereich des Schutzgebietes befinden sich Kernbereiche von Lebensräumen des nach FFH-RL streng geschützten Feldhamsters. Diese sind für Kompensationsmaßnahmen zur Umsiedlung von Feldhamstern besonders geeignet und ggf. entsprechend den Anforderungen des Hamsters an seinen Lebensraum zu entwickeln.

Schutzzwecke der Verordnung gem. § 2 Abs. 2 sind:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen, dazu zählen:
 - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; dies gilt insbesondere für die besonders geschützten Biotope und Arten,
 - der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der vorhandenen Laubwaldbestände einschließlich ihrer Waldränder; die Fortsetzung der Waldentwicklung zum naturnahen Laubmischwald unter ökologisch orientierter Bewirtschaftungsweise (angelehnt an die Inhalte und Ziele des niedersächsischen Programms zur ökologischen Waldentwicklung „LÖWE“), die Erhöhung des Alt- und Totholzanteils sowie die Vergrößerung des Waldanteiles entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation,
 - der Erhalt von Hecken und Einzelbäumen sowie weiterer Anpflanzungen von Gehölzen und Hecken, insbesondere in den ackerbaulich genutzten Bereichen, als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten und als Vernetzungselemente,
 - der Erhalt der Wildkraut-, Hochstauden- und Röhrichsäume entlang der Parzellengrenzen, Wege und gewässerbegleitenden Böschungen sowie die Entwicklung dieser Bereiche zu extensiv genutzten Strukturen durch Verringerung der Nutzungsintensität, insbesondere innerhalb der breiten Wegeparzellen im nördlichen, landwirtschaftlich genutzten Bereich des Schutzgebietes,
 - der Erhalt der unbefestigten Graswege,
 - der Erhalt des Grünlandes sowie die Erhöhung des Grünlandanteiles insbesondere in den Niederungsbereichen der Fließgewässer,
 - der Erhalt des Grundwasserstandes sowie der Erhalt und die Verbesserung der Wasserqualität in den Fließ- und Stillgewässern, insbesondere durch Gehölzanpflanzungen entlang der Fließgewässer und durch verminderte Unterhaltungsintensität,
 - der Erhalt und die Entwicklung feuchter oder ungenutzter naturnaher Kleinstrukturen und vielfältiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere,
2. der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit dem oben beschriebenen landschaftstypischen Charakter sowie die Sicherung des Erholungswertes der vielgestaltigen Landschaft, dazu gehören:
 - die Laubwälder,
 - die Teiche, Tümpel und Fließgewässer mit ihren Uferzonen,
 - das Grünland,

- die Wildkraut- und Röhrichtsäume,
 - die Wegraine und unbefestigten Wege,
 - die Feldgehölze, Einzelbäume und Hecken,
 - das Bodenrelief,
 - die Ackerflächen (als Lebensraum für Feldhamster und Rastvögel),
3. das Gebiet für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln sowie als ruhigen, verkehrsarmen Bereich südlich der B 441 zu erhalten.

Das Landschaftsschutzgebiet enthält zwischen km 34+780 und 36+250 Flächen, die Teil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ sind. Hierbei handelt es sich um das „Lohnder Holz“, einen Teil des Naturschutz- bzw. Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebietes „Laubwälder südlich Seelze“ (Kennziffer 343/DE 3623-332), da dies bereits in Kapitel 3.2 behandelt wurde, wird es in diesem Abschnitt nicht weiter betrachtet.

3.10.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten:

- 1) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen
- 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind.
- 4) motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen,
- 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen aller Art, Abgrabungen oder Ablagerungen (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
- 6) außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können,
- 11) über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen; neue Brunnen oder neue Drainagen anzulegen oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
- 12) Gewässer und deren Ufer zu schädigen oder anders als naturnah auszubauen,
- 16) unbefestigte Graswege außerhalb des Waldes durch Einbringen von Schotter-, Mineralgemisch, Bauschutt, Pflaster oder Asphalt zu befestigen.

Gemäß § 5 Abs. 1 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- 5) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen

- 9) das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht (z.B. Himmelsteiche) unterliegen.

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von 2,2 km zwischen km 33+370 und 34+800, sowie 35+250 und 36+040, davon erfolgt 0,65 km in geschlossener Bauweise. Großteils erfolgt der Bau in offener Bauweise auf offenen Landwirtschaftsflächen. Im Bereich von km 34+360 wird das Fließgewässer „Lohnder Bach“ sowie der umgebende Gehölzstreifen in geschlossener Bauweise gequert, wodurch es zu keiner Flächeninanspruchnahme oder Gehölzentnahmen in diesem Bereich kommt.

Etwa bei km 35+650 wird auf einer Ackerfläche eine Linkbox dauerhaft verbleiben, hier kommt es zu einer Versiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 20 30 m². Bei km 35+800 werden ein Gewässergraben und die linearen Gehölze im Uferbereich offen gequert und von den Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Insgesamt werden im LSG ca. 43,6 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Bauflächen mit diversen Fahrzeugen befahren. Im Bereich des LSGs kommt es vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

3.10.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 7 Abs. 1 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei den in Kapitel 3.10.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Auch die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02).

Der Eingriff in die kleinflächigen, linearen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Schutzstreifen nicht möglich ist. Der Flächenverlust im Bereich der Linkboxen ist ebenfalls dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 20 30 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.10.3 Fazit

Für die Verlegung des Erdkabels und die Errichtung einer baulichen Anlage (Linkbox) innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „H 26 – Lohnder - Almhorster Wald“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.11 LSG H 24 – „Calenberger Börde

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 14.04.2016 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (14/2016, S. 155) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Das ca. 3.745,7 ha große Landschaftsschutzgebiet ist ein typischer Teil des Naturraumes Calenberger Lössbörde. Dieser Teil der Calenberger Lössbörde ist geprägt durch einige dem Deister vorgelagerte, kleinere Höhenrücken und eine bis zu 3 m mächtige Lössschicht, die in der Spät- und Nacheiszeit durch Windausblasung und -ablagerung entstanden ist. Die Lössauflage ist Ausgangspunkt fruchtbarer Böden (überwiegend Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden) und einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. In Folge der ackerbaulichen Nutzung stellt sich die Calenberger Lössbörde in weiten Teilen als eine vergleichsweise offene, durch Gehölzelemente nur wenig strukturierte Landschaft dar. Charakteristisch sind in der Calenberger Lössbörde zudem weitgehend naturnahe Laubwälder. Der Wechsel zwischen Hügeln, flachen Mulden und Niederungsflächen längs der Fließgewässer bestimmt die Eigenart der Landschaft. Die Landschaft wird untergliedert durch Laubwälder sowie strukturiert und belebt durch Einzelbäume, Alleen, Feldgehölze sowie Saumstreifen an Gräben und Wegen und einzelnen Grünlandflächen in Ortsnähe sowie auf feuchten Standorten. Das Schutzgebiet wird von der Fösse durchflossen, die im Velberholz entsteht und in östlicher Richtung der Leine zufließt. Sie führt von Natur aus salzhaltiges Wasser. Zudem wird ihr Salz aus Abschwemmungen von der Salzhalde in Empelde und Ronnenberg zugeführt. An den Rändern dieser Fließgewässer wachsen deshalb im Binnenland seltene salztolerante Pflanzenarten (Halophyten).

Das Schutzgebiet hat besondere Bedeutung für den Feldhamster, der hier auf den Lösslehm Böden (Parabraunerden) Schwerpunkte seiner aktuellen Verbreitung und wichtige Vernetzungskorridore hat. Aktuelle Vorkommensgebiete liegen nordöstlich und südwestlich von Lemmie. Westlich des Gehrdenes Berges verläuft zwischen Leveste und Lemmie ein wichtiger Vernetzungsbereich für den Feldhamster.

Besondere Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen; dazu gehören
 - 1.1 der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; besonderes Augenmerk gilt dabei den besonders geschützten Biotopen sowie den besonders geschützten und gefährdeten Arten,

- 1.2 der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Waldgebiete einschließlich ihrer Waldränder sowie der alten Waldböden; dabei ist es wichtig, die naturnahen Laubwälder in ihrer jetzigen Form zu erhalten und den Anteil nicht standortheimischer Gehölze in den anderen Waldbereichen durch Förderung der standortheimischen Laubholzarten zu verringern sowie den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen; insbesondere sollen bei Neubegründung von Wald nur Gehölze verwandt werden, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- 1.3 der Erhalt und die Wiederherstellung von Grünland auf staufeuchten und -nassen Pseudogleyböden sowie in den Niederungen der Fließgewässer,
- 1.4 der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Ruderalfluren, Gras- und Krautsäume, insbesondere im Verlauf von Wegen inklusive der Graswege sowie wenig bzw. nicht befestigter Wege selbst,
- 1.5 eine Vernetzung von Waldbiotopen (z.B. zwischen Kirchwehrener Wald, Velberholz, Gehrdenener Berg und Benthener Berg), um einen Austausch zwischen verschiedenen Pflanzen- und Tierpopulationen zu ermöglichen,
- 1.6 der Erhalt und die Entwicklung von Bächen und Gräben (Haferriede, Kirchwehrener Landwehr, Fösse und Salzgraben) mit ihren Ufern und Auen, einer naturnahen Dynamik und Gestalt, einer guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche; dabei sind die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte zu erhalten und gemäß des vorhandenen Potentials zu entwickeln; bei naturfernen Fließgewässerabschnitten ist u.a. durch Verbreiterung der Gewässerseitenräume ein naturnaher Zustand herzustellen; generell sind Gewässerrandstreifen als Puffer gegen Schadstoffeintrag zu erhalten oder einzurichten,
- 1.7 einen Biotopverbund längs der Haferriede zu entwickeln,
- 1.8 der Schutz des Grundwassers vor Stoffeinträgen, z.B. durch die Anlage von nicht oder nur extensiv bewirtschafteten Flächen mit Dauervegetation,
- 1.9 der Erhalt von stabilen hohen Gebietswasserständen in den Fluss- und Bachauen sowie in den Wäldern und Grünländern auf Pseudogleyböden,
- 1.10 der Erhalt der Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (nördlich und nordöstlich des Kirchwehrener Waldes, westlich und südöstlich von Velber, östlich von Bente sowie östlich und südlich von Göxe),
- 1.11 der Erhalt der Rendzinen auf dem Gehrdenener Berg als landesweit seltene Böden,
- 1.12 der Erhalt der Freiflächen östlich und nordöstlich des Benthener Berges aufgrund der Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet sowie als Leitbahn für den Klimaausgleich in den westlichen Stadtteilen von Hannover und in Empelde;

2. der Erhalt und die Förderung der auf die im Schutzgebiet vorherrschenden Lebensbedingungen spezialisierten Tier- und Pflanzenarten durch Schutz, Pflege und Entwicklung der von diesen Arten benötigten Lebensräume und der ihnen zuträglichen Lebensbedingungen.

Dies gilt insbesondere für

- 2.1 die Stabilisierung und Vernetzung der Populationen des Feldhamsters,
 - 2.2 Brutvogelarten des großflächigen Offenlands (z.B. Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn),
 - 2.3 Arten der Wälder (z.B. Fledermäuse, Spechtarten, totholzbewohnende Käfer),
 - 2.4 Greifvogelarten, die im Offenland jagen und im Wald brüten (z.B. Rotmilan),
 - 2.5 Arten der Feuchtgebiete (z.B. Amphibien östlich Benther Berg),
 - 2.6 Arten salzbeeinflusster Standorte im Einzugsgebiet der Fösse (Halo-phyten);
3. der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit seiner Eigenart;
 4. das Gebiet für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören der Erhalt und die Entwicklung landschaftstypischer Strukturen sowie der Erhalt der freien Sichtbeziehungen in die Bördelandschaft. Die vorhandenen Freiflächen randlich des Stadtgebiets von Hannover sind wegen ihrer Bedeutung für die stadtnahe Erholung zu erhalten.

3.11.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind
2. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere
 - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art (auch Grüngut) vorzunehmen,
 - b) Senken zu beseitigen,
 - c) Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen und Stoffe aller Art einzubringen,
9. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, das Anlegen von Zugängen oder sonstige Baumaßnahmen, zu nahes Wirtschaften bis an die Böschungskante heran, Schädigung oder Beseitigung des natürlichen Uferbewuchses o.ä.),
10. über den Gemein- bzw. Eigentümerngebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen; neue

Brunnen oder neue Dränagen anzulegen oder sonstige, über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

6. das Verlegen von Versorgungsleitungen (ortsfester Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen) oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
9. das Anlegen von Überfahrten über Gewässer,
10. das Verändern oder die Neuanlage von Gewässern und deren Ufer (Gräben und sonstigen Feuchtfächen aller Art, z.B. Tümpel, Röhrichte, Sümpfe), auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen,

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von 6 km zwischen km 37+840 und 43+950, davon erfolgen 1,06 km in geschlossener Bauweise. Großteils erfolgt der Bau in offener Bauweise auf offenen Landwirtschaftsflächen.

Im Bereich von km 38+470, 39+200 und 41+450 werden die Fließgewässer „Kirchwehrener Landwehr“, „Möseke“ und „Haferriede“ geschlossen gequert, ebenso der Gehölzstreifen bei km 41+000 wodurch es zu keiner Flächeninanspruchnahme oder Gehölzentnahmen in diesem Bereich kommt. Bei km 41+210 wird ein Gewässergraben offen gequert und von den Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Etwa bei km 42+860 wird auf einer Ackerfläche eine Linkbox dauerhaft verbleiben, hier kommt es zu einer Versiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 20 30 m².

Insgesamt werden im LSG ca. 47,8 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Bauflächen mit diversen Fahrzeugen befahren. Im Bereich des LSGs kommt es vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

3.11.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten des § 3 gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei den in Kapitel 3.11.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Auch die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02).

Der Flächenverlust im Bereich der Linkboxen ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 29 30 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.11.3 Fazit

Für die Verlegung des Erdkabels und die Errichtung einer baulichen Anlage (Linkbox) innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „H 24 – Calenberger Börde“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.12 LSG H 75 – „Ihmeniederung“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 31.01.2013 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (4/2013, S. 39) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Das ca. 759 ha große Landschaftsschutzgebiet stellt eine Niederungslandschaft innerhalb des Naturraumes Calenberger Lössbörde dar, die sich beidseits der von Südwest nach Nordost verlaufenden Ihme erstreckt. Die Lössauflage ist in diesem Teil der Börde Ausgangspunkt fruchtbarer Böden und einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die Landschaft wird strukturiert und belebt durch Einzelbäume, Alleen, Feldgehölze sowie Saumstreifen an Gräben und Wegen. In den Laubwäldern sind vorwiegend Eichen-Hainbuchenwälder und auf nassen Standorten Erlen-Eschenwälder ausgeprägt. Die naturnahen Laubwälder wachsen zumeist auf alten historischen Waldstandorten.

Die Ihmeniederung hat auf Grund ihrer Längserstreckung von Südwesten nach Nordosten eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zwischen Deister und Leine, insbesondere für aquatisch lebende und feuchtigkeitsgebundene Arten. Die zumeist ackerbaulich genutzten Gleyböden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf. Das Schutzgebiet hat besondere Bedeutung für den Feldhamster, der auf den Lösslehm Böden (Parabraunerden) randlich der Ihmeaue Schwerpunkte seiner aktuellen Verbreitung hat. Aktuelle Vorkommensgebiete liegen westlich von Weetzen, am Bettenser Berg sowie zwischen Ihme-Roloven und Vörie.

Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen; dazu gehören

- der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; besonderes Augenmerk gilt dabei den besonders geschützten Biotopen sowie den besonders geschützten und gefährdeten Arten,
 - der Erhalt und die Entwicklung der Ihme und ihrer Nebengewässer mit ihren Ufern und Auen, einer naturnahen Dynamik und Gestalt, einer guten Wasser-qualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche; dabei sind die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte zu erhalten und gemäß des vorhandenen Potentials zu entwickeln; bei naturfernen Fließgewässerabschnitten ist u. a. durch Verbreiterung der Gewässerseitenräume ein naturnaher Zustand herzustellen; generell sind Gewässerrandstreifen als Puffer gegen Schadstoffeintrag zu erhalten oder einzurichten,
 - der Erhalt und die Wiederherstellung von Grünland in der Ihmeniederung und auf staufeuchten und –nassen Pseudogleyböden,
 - einen Biotopverbund längs der Ihme zu entwickeln, indem in der Aue naturnahe Biotope wie Extensivgrünland, Sukzessionsflächen und standortentsprechende
 - Gehölzbestände geschaffen werden,
 - der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Waldgebiete einschließlich ihrer Waldränder sowie der alten Waldböden. Dabei ist es wichtig, die naturnahen Laubwälder in ihrer jetzigen Form zu erhalten und den Anteil nicht standortheimischen Gehölze in den anderen Waldbereichen durch Förderung der standortheimischen Laubholzarten zu verringern sowie den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen,
 - eine Vernetzung der Waldbiotope Ronnenberger Holz und Hengstmannsbusch mit anderen Wäldern außerhalb der Ihmeaue, die weitgehend gehölzfrei bleiben soll, um einen Austausch zwischen verschiedenen Pflanzen- und Tierpopulationen zu ermöglichen,
 - der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Feldgehölze, Ruderalfluren, Gras- und Krautsäume, insbesondere im Verlauf von Wegen inklusive der Graswege sowie wenig bzw. nicht befestigte Wege selbst,
 - der Erhalt von stabilen hohen Gebietswasserständen in den Fluss- und Bach-auen sowie in den Wäldern und Grünländern auf Pseudogleyböden,
 - Schutz der Böden gegenüber Veränderung ihrer Gestalt und Stoffeinträgen,
 - der Erhalt der Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (zwischen Vörie und Ihme-Roloven).
2. Darüber hinaus der Erhalt und die Förderung der auf die im Schutzgebiet vorherrschenden Lebensbedingungen spezialisierten Tier- und Pflanzenarten durch Schutz, Pflege und Entwicklung der von diesen Arten benötigten Lebensräume und der ihnen zuträglichen Lebensbedingungen. Dies gilt insbesondere für
- Arten des großflächigen Offenlands (z. B. Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Rebhuhn),

- Arten der Wälder (z. B. Fledermäuse, Spechtarten, totholzbewohnende Käfer),
 - Greifvogelarten, die im Offenland jagen und im Wald brüten (z. B. Rotmilan),
 - Arten der Feuchtgebiete (z. B. Brut- und Rastvögel in den Weetzener Teichen).
 - die Stabilisierung und Vernetzung der Populationen des Feldhamsters,
3. das vielfältige, abwechslungsreiche Landschaftsbild mit seiner Eigenart zu erhalten,
 4. der Erhalt der historischen Naturlandschaftselemente, insbesondere der Süßkirschenallee und der Kalksteinbrüche am Bettenser Berg sowie der Kirchwege,
 5. das Gebiet für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören der Erhalt und die Entwicklung landschaftstypischer Strukturen sowie der Erhalt der freien Sichtbeziehungen in die Bördelandschaft. Die vorhandenen Freiflächen, die sich östlich von Ronnenberg an das Stadtgebiet von Hannover anschließen, sind wegen ihrer Bedeutung für die stadtnahe Erholung zu erhalten.

3.12.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten:

2. die Oberflächengestalt zu verändern,
10. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 1 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

5. das Verlegen ortsfester Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
11. außerhalb von Grünland und ungenutzten Flächen Brunnen und Dränungen anzulegen.

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von 560 m zwischen km 50+130 und 50+700, davon erfolgen 408 m in geschlossener Bauweise. In offener Bauweise erfolgt der Bau nur auf offenen Landwirtschaftsflächen, es werden keine Gehölze in Anspruch genommen.

Insgesamt werden im LSG ca. 3,4 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Bauflächen mit diversen Fahrzeugen befahren. Im Bereich des LSGs kommt es vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

3.12.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 1 gem. § 41 NAGBNatSchG nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei den in Kapitel 3.12.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Auch die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02).

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.12.3 Fazit

Für die Verlegung des Erdkabels innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „H75 – Ihmeniederung“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.13 LSG H 22 – „Landwehr – Süllberg“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 16.09.1968 im Nds. Ministerialblatt (39/1968b, S. 981) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das LSG im Gebiet der Gemeinde Wengingen (Deister). Ein besonderer Schutzzweck ist in der Schutzgebietsverordnung nicht genannt.

3.13.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind in dem geschützten Gebiet Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Gemäß § 2 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen und Felsblöcken,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von 2,5 km zwischen km 52+240 und 54+770, davon erfolgen 0,6 km in geschlossener Bauweise. Großteils erfolgt der Bau in offener Bauweise auf offenen Landwirtschaftsflächen.

Bei km 52+700 werden einzelne Gehölze von den Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Im Bereich von km 53+060 wird ein kleineres Fließgewässer mit umgebendem Gehölzbewuchs geschlossen gequert wodurch es zu keiner Flächeninanspruchnahme oder Gehölzentnahmen in diesem Bereich kommt.

Insgesamt werden im LSG ca. 18,4 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Bauflächen mit diversen Fahrzeugen befahren. In einem Teil des LSGs kommt es vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

3.13.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung darf die Erlaubnis für die in § 3 Abs. 1 genannten Handlungen nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

Gemäß § 2 Abs 3 kann der Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten des § 2 zulassen.

Bei den in Kapitel 3.13.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Auch die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während

der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02).

Der Eingriff in die kleinflächigen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Schutzstreifen nicht möglich ist.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass damit die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen gegeben sind. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen. Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 sind daher gegeben, das heißt, dass auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden kann.

3.13.3 Fazit

Für den Verstoß gegen die Verbote aus § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landwehr-Süllberg“ vor.

3.14 LSG H 30 – „Süd-Deister“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 10.12.1980 im Amtsblatt für die Bezirksregierung Hannover (1980, S. 815) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das LSG im Gebiet der Gemeinde Springe westlich der Stadt Bennigsen. Ein besonderer Schutzzweck ist in der Schutzgebietsverordnung nicht genannt.

3.14.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind in dem geschützten Gebiet Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 ist es insbesondere verboten:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Rodung von Wald, sowie die Beseitigung von Bäumen und Gebüsch außerhalb des Waldes,
- h) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt.

Das Vorhaben durchquert den Südosten des LSGs auf einer Länge von 3,3 km zwischen km 54+780 und 58+120, davon erfolgen 0,6 km in geschlossener Bauweise. Großteils erfolgt der Bau in offener Bauweise auf offenen Landwirtschaftsflächen. Bei km 56+340 wird das Fließgewässer Hüpeder Bach in offener Bauweise gequert. Keine Gehölze werden durch die Arbeitsflächen beansprucht.

Insgesamt werden im LSG ca. 23,5 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Während der Bauphase werden die Bauflächen mit diversen Fahrzeugen befahren. Im Bereich des LSGs kommt es vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

Etwa bei km 57+580 wird auf einer Ackerfläche eine Linkbox dauerhaft verbleiben, hier kommt es zu einer Versiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 20 30 m².

3.14.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung können der Landkreis Hannover, der Landkreis Hameln-Pyrmont oder der Landkreis Schaumburg als jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten in § 3 auf Antrag durch schriftliche Genehmigung zulassen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

Bei den in Kapitel 3.14.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Auch die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02). Der Flächenverlust im Bereich der Linkboxen ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 20 30 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass damit die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen gegeben sind. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen. Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 sind daher gegeben, das heißt, dass auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden kann.

3.14.3 Fazit

Für den Verstoß gegen die Verbote aus § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Süd-Deister“ vor.

3.15 LSG H 74 – „Gestorfer Lößhügel“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 22.07.2010 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (28/2010a, S. 282) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Das ca. 287 ha große Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Naturraum der „Kalenberger Lößbörde“ und ist der naturräumlichen Einheit „Eldagser Lößhügel“ zuzuordnen. Im Bereich der Gestorfer Lößhügel überwiegen Böden mit höchster Bonität, die aufgrund ihrer Fruchtbarkeit eine intensive ackerbauliche Nutzung ermöglichen.

Besonders prägend für das Landschaftsbild sind markant ins Gelände ragende Hügel, die fast vollständig mit Wald bestockt sind. Diesen Waldgebieten wird aufgrund ihres hohen Alters und ihrer Artenzusammensetzung von Seiten des Naturschutzes eine besonders hohe Bedeutung beigemessen. Es handelt sich um historische Waldstandorte, die mit artenreichen Buchen sowie Eichen-Hainbuchenmischwäldern bewachsen sind.

Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen, dazu gehören:
 - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; besonderes Augenmerk gilt dabei den besonders geschützten Biotopen und Arten,
 - der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Waldgebiete einschließlich ihrer Waldränder; dabei ist es wichtig, die naturnahen Laubwälder in ihrer jetzigen Form zu erhalten und den stellenweise hohen Fremdholzanteil (Pappel, Fichte) zurückzunehmen sowie den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen; darüber hinaus die hier nachgewiesenen Orchideenarten in ihrem Bestand zu erhalten und weiterzuentwickeln,
 - der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Gras- und Krautsäume, insbesondere im Verlauf der Gewässer und Wege inklusive der Gras- und Erdwege selbst; dabei ist eine Vernetzung von Biotopen untereinander anzustreben, um einen Austausch zwischen verschiedenen Pflanzen- und Tierpopulationen zu ermöglichen,
 - der Erhalt und die Entwicklung der Kleingewässer in einer naturnahen Ausprägung, verbunden mit natürlichen Uferzonierungen, einer guten Wasserqualität sowie der hier typischen Lebensgemeinschaften.
2. der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes mit dem Wechsel der Landschaftsteile Wald, Feldgehölze, Hecken und Stillgewässer sowie die Entwicklung von Grünland mit der hier landschaftstypischen Nutzungsform.
3. das Gebiet für die ortsteilbezogene Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

3.15.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten:

- 4) motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen.

Das LSG wird von der Trasse nicht gequert. Östlich von km 60+500 führt eine Zuwegung durch das LSG. Die Zuwegung führt etwa 50 m über eine Ackerfläche bevor sie auf einen bereits bestehenden Weg innerhalb des LSGs mündet. Insgesamt werden im LSG ca. 0,2 ha Fläche durch die Zuwegung in Anspruch genommen.

3.15.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten des § 4 gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGB-NatSchG Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei den in Kapitel 3.15.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase befahren. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.15.3 Fazit

Für den Verstoß gegen das Verbot motorbetriebene Fahrzeuge außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren, liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.16 LSG H 73 – „Hallerniederung“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 22.07.2010 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (28/2010b, S. 280) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Das ca. 116 ha große Landschaftsschutzgebiet befindet sich in der Bördenregion und umfasst die naturräumliche Einheit „Eldagser Lösshügel“ als Teil der „Calenberger Lößbörde“. Im Zentrum des Landschaftsschutzgebietes fließt die Haller, die nach ihrem Ausbau weite Bögen, aber keine natürlichen Mäander mehr bildet.

Das Fließgewässer Haller mit der anschließenden Talniederung und den Resten einer ehemaligen Aue prägt das gesamte Schutzgebiet. Ufergehölze säumen als Einzelgehölze oder gewässerbegleitende Baumhecke große Teile der Haller. Auf einigen gewässerbegleitenden Grundstücken liegt (neben den Waldbeständen im NSG) noch ein Waldrest (Erlenwaldbereich), der aber z.T. den für die Talaute typischen Bruchwaldcharakter verloren hat. Die potentiell natürliche Vegetation besteht aus verschiedenen Auewaldtypen (Hartholzauwald aus Erlen und Ulmen und Erlen-Eschenwald der Talniederungen), feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Bruchwäldern sowie an den Hängen zum Höhenrücken des Abraham aus Perlgras-Buchenwald.

Charakteristisch für das Schutzgebiet ist der Wechsel zwischen zusammenhängenden Ackerflächen mit geringem Gehölzbestand an den Wegen und der naturnahen Struktur des Bereiches um das Naturschutzgebiet „Ziegeunerwäldchen“: gewässernahe Waldbereiche, extensiv genutztes Grünland mit randlichen Hecken und feuchten Senken sowie Nasswiesenreste, Röhrichte und Ruderalfluren.

Schutzzweck der Verordnung ist:

1. die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter, dazu zählen insbesondere:
 - das Feuchtgrünland
 - die Röhrichtflächen
 - der Bruch- und Laubwald
 - die extensiv genutzten Grünländereien und
 - das Bodenrelief.
2. der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu gehört:
 - a) die Wasserqualität in den Fließ- und Stillgewässern, eine Verbesserung ist angestrebt,
 - b) die Haller-Niederung als Lebensraum gefährdeter Tierarten (z. B. Muscheln, Schmetterlinge, Vögel) und Pflanzengesellschaften (z. B. Nasswiesen, Röhrichte, Bruchwald).
3. die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu ist:
 - eine natürliche Fließgewässerdynamik zuzulassen und die Funktion des Talraumes als natürliches Überschwemmungsgebiet zu sichern,
 - die Sohle des Fließgewässers Haller anzuheben, soweit davon nur Eigentumsflächen der Naturschutzverbände oder des Landes vernässt werden, mit dem Ziel des Erhalts der wertgebenden Pflanzengesellschaften im Naturschutzgebiet,
 - der vielfältige Lebensraum im Niederungsbereich zu sichern und zu entwickeln,
 - der Grünlandanteil zu erhöhen,
 - der Heckenanteil im Bereich der Ackerflächen zu erhöhen,
4. das Gebiet für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

3.16.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten:

1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören
4. die vorhandene Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Verfüllen von Bodensenken, Einbringen von Stoffen aller Art, Abgrabungen oder Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
5. über den Gemeingebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und neue Gewässer herzustellen soweit dies nicht mit der Naturschutzbehörde abgestimmt ist; neue Drainagen zu errichten oder sonstige, über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
13. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere nasse und feuchte Grünlandbereiche, Röhrichte und Brachen sowie Bruchwald zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,

Gemäß § 4 Abs. 1 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

8. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen,
9. das Anlegen von Überfahrten über Gewässer.

Das Vorhaben durchquert den Westen des LSGs auf einer Länge von 921 m zwischen km 60+550 und 61+470, davon erfolgen 232 m in geschlossener Bauweise. Großteils erfolgt der Bau in offener Bauweise auf offenen Landwirtschaftsflächen.

Im Bereich von km 60+670 wird das Fließgewässer „Haller“ mit umgebendem Gehölzbewuchs geschlossen gequert wodurch es zu keiner Flächeninanspruchnahme oder Gehölzentnahmen in diesem Bereich kommt.

Bei km 60+980 wird das Fließgewässer „Everdagser Beeke“ in offener Bauweise gequert. Keine Gehölze werden durch die Arbeitsflächen beansprucht.

Insgesamt werden im LSG ca. 5,6 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert. Im Bereich des LSGs kommt es vorhabenbedingt zu einer temporären Wasserhaltung.

3.16.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 der Schutzgebietsverordnung kann die Naturschutzbehörde von den Ver- und Geboten des § 3 der Verordnung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei den in Kapitel 3.16.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Auch die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seines ursprünglichen Zustands wiederhergestellt (siehe Unterlagen L6.3 und K02).

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.16.3 Fazit

Für die Verlegung des Erdkabels innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „H73 – Halterniederung“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.17 LSG HI 68 – „Finie“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde in der am 09.02.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim (6/2005, S. 75) veröffentlichten Verordnung, festgesetzt.

Das ca. 250 ha große Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen Wülfigen und Boitzum und bildet den mittleren Abschnitt des Marienburger Sattels, der die Eldagser Lösshügel und Esbecker Börde voneinander trennt. Die überwiegend den Braunerden zuzurechnenden Böden werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt; wobei insbesondere die flachgründigen Kalkäcker der Kuppenlage den Lebensraum seltener und gefährdeter Ackerwildkräuter bilden.

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Erhaltung der gebietstypischen Vielfalt und Eigenart sowie die Gewährleistung einer landschaftsverträglichen Einbindung, Rekultivierung und Nachnutzung des Kalkstein-Tagebaus in der Gemarkung Wülfigen, insbesondere durch:

- a) Erhaltung der typischen Oberflächengestalt;
- b) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder, Gehölze und Gebüsche, sowie historischer Waldnutzungsformen;
- c) Erhalt und Entwicklung von Magerrasen und Grünland,
- d) Erhalt und Entwicklung artenreicher Ackerwildkrautbestände auf Kalkäckern;

- e) Erhalt des vielfältigen und eigenartigen Landschaftsbildes der Kulturlandschaft als Voraussetzung für die ruhige Erholung,
- f) Rekultivierung und Folgenutzung des Kalksteinabbaus in der Gemarkung Wülfin gen. den Zielen der Schutzverordnung.

3.17.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist verboten:

- 2. die Errichtung von Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen,
- 4. die Ruhe der Natur durch unnötigen Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 6. die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken oder Einbringen von Stoffen aller Art mit Ausnahme von Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis,

Das Vorhaben durchquert das LSG auf einer Länge von 179 m, von km 66+260 bis zum Ende des Abschnitts B2. Der Bau erfolgt in diesem Bereich ausschließlich in offener Bauweise auf offenen Landwirtschaftsflächen. Im Bereich von km 66+400 wird ein Wassergraben teilweise von den Arbeitsflächen beansprucht.

Insgesamt werden im LSG ca. 0,8 ha Fläche durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Ackerflächen. Im Rahmen des Baus wird bei offener Bauweise ein Kabelgraben ausgehoben. Dabei kommt es temporär zu Lärmentwicklung und der abgetragene Boden wird bis zur Wiederherstellung in Bodenmieten zwischengelagert.

3.17.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung kann die Untere Naturschutzbehörde von den Ver- und Geboten des § 3 der Verordnung auf Antrag nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der jeweilig gültigen Fassung Befreiung gewähren.

Bei den in Kapitel 3.17.1 erläuterten Verstößen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung handelt es sich um temporäre Eingriffe. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Ebenso wird es nur für die Dauer der Bauarbeiten zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage I) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der

Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Das heißt, dass auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann.

3.17.3 Fazit

Für die Verlegung des Erdkabels innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „HI68 – Finie“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

4.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten oder weiterer landesrechtlich geschützter Biotope führen können, verboten.

Von diesem Verbot kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Außerdem kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

und die Befreiungssituation einen so nicht vorgesehenen und deshalb singulären Einzelfall erfasst, der sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt.

In folgenden Fällen muss unvermeidbar in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (in Verbindung mit §24 NNatSchG) eingegriffen werden:

(die Darstellung der Eingriffe erfolgt in den Karten von Unterlage I: Landschaftspflegerischer Begleitplan)

4.2 (Erlen-)Weiden-Bachuferwald (WWB)

4.2.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Flächeninanspruchnahme eines (Erlen-)Weiden-Bachuferwalds (ca. 33 m²) durch eine Zufahrt westlich von Trassenkilometer 53+500. In diesem Bereich kann es zu Gehölzentnahmen kommen. Die Fläche wird nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

4.2.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.2.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme und potenziellen Eingriffe in den (Erlen-)Weiden-Bachuferwald liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.3 Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG)

4.3.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Flächeninanspruchnahme eines Erlen- und Eschen-Galeriewalds (ca. 58 m²) durch Flächen der Wasserhaltung östlich von Trassenkilometer 34+250. In diesem Bereich kann es zu Gehölzentnahmen kommen. Die Fläche wird nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

4.3.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.3.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme und potenziellen Eingriffe in den Erlen- und Eschen-Galeriewald liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.4 Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE)

4.4.1 Konfliktbeschreibung

Etwa 12.970 m² des Biotoptyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.4.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.4.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Erlen- und Eschen-Sumpfwalds liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.5 Weiden-Sumpfwald (WNW)

4.5.1 Konfliktbeschreibung

Etwa 4.300 m² des Biotoptyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.5.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und

Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.5.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Weiden-Sumpfwalds liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.6 Birken- und Kiefern-Sumpfwald (WNB)

4.6.1 Konfliktbeschreibung

Etwa 2.240 m² des Biotoptyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.6.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.6.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Birken- und Kiefern-Sumpfwalds liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.7 Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (BAA)

4.7.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Inanspruchnahme eines wechselfeuchten Weiden-Auengebüsches durch Flächen der Wasserhaltung auf, östlich von Trassenkilometer 4+300 (linear auf ca. 5 m Breite) und östlich von 13+350 (15 m²). In diesem Bereich kann es zu Gehölzentnahmen kommen. Die Fläche wird nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

4.7.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.7.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme und potenziellen Eingriffe in das Wechselfeuchte Weiden-Auengebüsch liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.8 Weiden-Sumpfgewächsbereich nährstoffreicher Standorte (BNR)

4.8.1 Konfliktbeschreibung

Etwa 240 m² des Biototyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.8.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.8.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Weiden-Sumpfgewächsbereichs nährstoffreicher Standorte liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.9 Strauchhecke (HFS)

4.9.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Inanspruchnahme von fünf linearen Strauchhecken durch Flächen der Wasserhaltung auf ca. 260 m Länge: östlich von Trassenkilometer 5+550 bis 5+700 (5 m + 11 m + 8 m) und östlich von Trassenkilometer 11+800 (233 m + 3 m), sowie drei lineare Strauchhecken durch die Arbeitsflächen im Bereich von km 11+550 (45 m), 11+720 (45 m) und von km 12+700 bis 12+850 (137 m) auf insgesamt ca. 227 m Länge. Es kann zu Gehölzentnahmen kommen. Die Flächen werden nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt. Nur bei Kilometrierung 11+550 und 11+710 werden die Strauchhecken direkt von der Trasse gekreuzt, hier wird der Gehölzverlust dauerhaft sein, da eine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Schutzstreifen nicht möglich ist.

4.9.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.9.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme und potenziellen Eingriffe in Strauchhecken liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.10 Einzelbaum/Baumbestand (HB)

4.10.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Inanspruchnahme von Baumbestand in „regelmäßig überschwemmten Bereichen“ durch Flächen der Wasserhaltung westlich von Trassenkilometer 50+600

(17 m²). In diesem Bereich kann es zu Gehölzentnahmen kommen. Die Fläche wird nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

4.10.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.10.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme und potenziellen Eingriffe in Baumbestand liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.11 Junger Streuobstbestand (HOJ)

4.11.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Flächeninanspruchnahme eines jungen Streuobstbestands (ca. 77 m²) durch Arbeitsflächen von Trassenkilometer 43+970 bis 44+000. In diesem Bereich kann es zu Gehölzentnahmen kommen. Die Fläche wird nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

4.11.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.11.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme und potenziellen Eingriffe in den jungen Streuobstbestand liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.12 Naturnaher Fluss (FF)

4.12.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Flächeninanspruchnahme (insgesamt ca. 120 m²) des Uferbereichs der Leine durch Flächen der Wasserhaltung östlich von Trassenkilometer 4+300 (67 m²), 5+600 (18 m²), 10+200 (11 m²), 11+200 (0,3 m²), 11+800 (24 m²). Die Fläche wird nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

4.12.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.12.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des naturnahen Flusses Leine liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.13 Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FFS)

4.13.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Flächeninanspruchnahme des Uferbereichs der Leine durch Flächen der Wasserhaltung östlich von Trassenkilometer 32+100 (30 m²). Die Fläche wird nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

4.13.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.13.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des naturnahen Tieflandflusses mit Sandsubstrat, Leine liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.14 Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung (SEN)

4.14.1 Konfliktbeschreibung

Etwa 2.120 m² des Biotoptyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.14.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.14.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des naturnahen nährstoffreichen Sees/Weiher natürlicher Entstehung liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.15 Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)

4.15.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Inanspruchnahme vom Uferbereich eines sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässers (5 m²) durch Arbeitsflächen bei Trassenkilometer 23+540. Die Fläche wird nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

Etwa 30.480 m² des Biotoptyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.15.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.15.3 Fazit

Für die temporäre Flächeninanspruchnahme des sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässers liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.16 Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)

4.16.1 Konfliktbeschreibung

Etwa 1.600 m² des Biotoptyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.16.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.16.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Verlandungsbereichs nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.17 Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB)

4.17.1 Konfliktbeschreibung

Etwa 3.070 m² des Biotoptyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.17.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.17.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.18 Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR)

4.18.1 Konfliktbeschreibung

Etwa 4.480 m² des Biotoptyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.18.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.18.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des sonstigen nährstoffreichen Sumpfs liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.19 Schilf-Landröhricht (NRS)

4.19.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Inanspruchnahme von linearem Schilf-Landröhricht durch Flächen der Wasserhaltung auf ca. 9 m Länge, östlich von Trassenkilometer 22+180. Die Fläche wird nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

Etwa 1.290 m² des Biotoptyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.19.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.19.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Schilf-Landröhricht liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.20 Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)

4.20.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Inanspruchnahme (563 m² Fläche) einer Fläche mit magerem mesophilem Grünland kalkarmer Standorte durch die Arbeitsflächen zwischen Trassenkilometer 15+450 und 15+475. Die Fläche wird nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

4.20.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.20.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des mageren mesophilen Grünlands kalkarmer Standorte liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.21 Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)

4.21.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Inanspruchnahme (insgesamt 1.776 m² Fläche) von zwei Flächen mit sonstigem mesophilem Grünland durch die Arbeitsflächen zwischen Trassenkilometer 24+640 und 24+675 (753 m²) und von Flächen der Wasserhaltung von km 16+175 bis 16+225 (1.023 m²). Die Flächen werden nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

4.21.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.21.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des sonstigen mesophilen Grünlands liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.22 Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)

4.22.1 Konfliktbeschreibung

Etwa 8.390 m² des Biotoptyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.22.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.22.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.23 Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland (GFS)

4.23.1 Konfliktbeschreibung

Etwa 6.980 m² des Biotoptyps liegen im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

4.23.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.23.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des sonstigen nährstoffreichen Feuchtgrünlands liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.24 Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)

4.24.1 Konfliktbeschreibung

Temporäre Inanspruchnahme von Artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden durch Flächen der Wasserhaltung zwischen km 16+175 und 16+225 (2.389 m²). Die Flächen werden nach Beendigung der Bauphase wieder gleichwertig hergestellt.

4.24.2 Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und damit die Befreiungsvoraussetzung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

4.24.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des artenarmen Extensivgrünlands trockener Mineralböden liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.25 Zusammenfassung

Tabelle 1: Zusammenfassung der erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Biotoptyp (BKompV)	Unvermeidbarer Eingriff erfolgt durch	Fläche/ Länge/ Anzahl	Kompensationsbedarf	Ausgleich	Ausnahme/Befreiung
WWB (43.04.02.01)	Temporäre Inanspruchnahme durch Zufahrt	33 m ²	-	-	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
WEG (43.04.01)	Temporäre Inanspruchnahme für Flächen der Wasserhaltung	58 m ²	162 WP	siehe Unterlage I Anh. 2 - Maßnahme V 22.1	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
WNE (43.03.01)	Lage in vorhabenbedingter Wasserhaltung	WH: 12.970 m ²	22.951 WP	siehe Unterlage I Anh. 2 - Maßnahme V 33	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
WNW (43.03.01)	Lage in vorhabenbedingter Wasserhaltung	WH: 4.300 m ²	4.981 WP	siehe Unterlage I Anh. 2 - Maßnahme V 33	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
WNB (43.03.01)	Lage in vorhabenbedingter Wasserhaltung	WH: 2.240 m ²	8.747 WP	siehe Unterlage I Anh. 2 - Maßnahme V 33	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
BAA (41.01.02)	Temporäre Inanspruchnahme für Flächen der Wasserhaltung	lineare 5 m, Fläche 15 m ²	0 WP	siehe Unterlage I Anh. 2 - Maßnahme V 22.1	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Biotoptyp (BKompV)	Unvermeidbarer Eingriff erfolgt durch	Fläche/ Länge/ Anzahl	Kompensationsbedarf	Ausgleich	Ausnahme/Befreiung
BNR (41.01.03.01)	Lage in vorhabenbedingter Wasserhaltung	WH: 240 m ²	778 WP	-	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
HFS (41.03.03)	Temporäre Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Flächen der Wasserhaltung; dauerhafte Inanspruchnahme im Bereich des Schutzstreifens	lineare: 487 m	18.139 WP*	siehe Unterlage I Anh. 2 - Maßnahme V 22.1	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
HB (41.05)	Temporäre Inanspruchnahme für Flächen der Wasserhaltung	17 m ²	427 WP	siehe Unterlage I Anh. 2 - Maßnahme V 22.1	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
HOJ (41.06.01)	Temporäre Inanspruchnahme durch Flächen des Tiefbaus	77 m ²	0 WP	-	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
FF (23.01)	Temporäre Inanspruchnahme für Flächen der Wasserhaltung	120 m ²	201 WP	siehe Unterlage I Anh. 2 - Maßnahme V 22.3	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
FFS (23.01)	Temporäre Inanspruchnahme für Flächen der Wasserhaltung	30 m ²	93 WP	siehe Unterlage I Anh. 2 - Maßnahme V 22.3	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Biotoptyp (BKompV)	Unvermeidbarer Eingriff erfolgt durch	Fläche/ Länge/ Anzahl	Kompensationsbedarf	Ausgleich	Ausnahme/Befreiung
SEN (24.04b)	Lage in vorhabenbedingter Wasserhaltung	WH: 2.120 m ²	5.107 WP	-	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
SEZ (24.04b)	Temporäre Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Lage in vorhabenbedingter Wasserhaltung	5 m ² WH: 30.480 m ²	24.102 WP	siehe Unterlage I Anh. 2 - Maßnahme V 22.3	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
VER	Lage in vorhabenbedingter Wasserhaltung	WH: 1.600 m ²	5.120 WP	-	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
NSB (37.02)	Lage in vorhabenbedingter Wasserhaltung	WH: 3.070 m ²	9.824 WP	-	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
NSR (37.02)	Lage in vorhabenbedingter Wasserhaltung	WH: 4.480 m ²	14.330 WP	-	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
NRS (38.02.02)	Temporäre Inanspruchnahme für Flächen der Wasserhaltung und Lage in vorhabenbedingter Wasserhaltung	9 m WH: 1.290 m ²	3.861 WP	-	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
GMA (34.07a.01)	Temporäre Inanspruchnahme	563 m ²	1.450 WP	siehe Unterlage I Anh. 2 -	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Biotoptyp (BKompV)	Unvermeidbarer Eingriff erfolgt durch	Fläche/ Länge/ Anzahl	Kompensations- bedarf	Ausgleich	Ausnahme/Befreiung
	durch Ab- spulplatz			Maß- nahme V 22.2	
GMS (34.07a.01)	Temporäre Inanspruch- nahme durch Ar- beitsflächen und Flä- chen der Wasserhal- tung	1.776 m ²	4.578 WP	siehe Un- terlage I Anh. 2 - Maß- nahme V 22.2	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
GNF (35.02.05.01a)	Lage in vor- habenbe- dingter Wasserhal- tung	WH: 8.390 m ²	26.861 WP	-	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
GFS (35.02.03a.01)	Lage in vor- habenbe- dingter Wasserhal- tung	WH: 6.980	27.856 WP	-	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
GET (34.08a.02)	Temporäre Inanspruch- nahme durch Ar- beitsflächen und Flä- chen der Wasserhal- tung	2.389 m ²	-	-	Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

** Kompensationsbedarf aller gequerten Biotope dieses Typs, auch solche die nicht gesetzlich geschützt sind (Biotoptyp ist nur unter bestimmten Voraussetzungen geschütztes Biotop)*

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Landkreis Hildesheim. (2005). Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Finie“ im Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim. *Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim*, 6, S. 75.

NNatSchG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz, (2010).

Region Hannover. (1968a). Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Mittlere Leine-Rettmer Berg“ (Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Hannover und Neustadt a. Rbge.), Landschaftsschutzgebiet Nr. 27. Vom 3. Mai 1968. I. Änd.VO vom 19.12.89, II. Änd.VO vom 16.12.92, III. Änd.VO vom 17.11.97. *Nds. Ministerialblatt*, 1968(33), S. 821.

Region Hannover. (1968b). Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Landwehr-Süllberg“ (Landkreis Hannover), Landschaftsschutzgebiet Nr. 22. Vom 3. Mai 1968. *Nds. Ministerialblatt*, 39, S. 981.

Region Hannover. (1969). Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Osterheide-Welzer Grund“ (Landkreis Neustadt a. Rbge.), Landschaftsschutzgebiet Nr. 8. *Nds. Ministerialblatt*, 1969(23), S. 509.

Region Hannover. (1980). 1. Änderungsverordnung der Verordnung vom 21. März 1967 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, S. 70, Nr. 6) über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ jetzt in den Landkreisen Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Hannover vom 27.11.1980, II. Änd.VO vom 15.04.88, III. Änd.VO vom 13.10.01. *Amtsblatt für die Bezirksregierung Hannover*, S. 815.

Region Hannover. (2005a). Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Osterwalder Morgeest“ (LSG-H 68) in der Stadt Garbsen, der Stadt Neustadt a. Rbge. Und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover. *Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover*, 2005(7), S. 86.

- Region Hannover. (2005b). Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Suttorfer Bruchgraben“ (LSG-H 64) in der Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover. *Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover*, 2005(9), S. 108.
- Region Hannover. (2006). Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Untere Leine“ (LSG-H 54). *Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006*, S. 23.
- Region Hannover. (2008). Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Auterniederung“ (LSG-H 58) in der Stadt Neustadt, Region Hannover. *Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover*, 30, S. 294.
- Region Hannover. (2009). Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Garbsener Moorgeist“ (LSG-H 61) in den Städten Garbsen und Neustadt a. Rbge., Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2009. *Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover*, 2009(19).
- Region Hannover. (2010a). Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Gestorfer Lößhügel“ (LSG-H 74) in der Stadt Springe, Region Hannover. *Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover*, 28, S. 282.
- Region Hannover. (2010b). Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Hallerniederung“ (LSG-H 73) in der Stadt Springe, Region Hannover. *Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover*, 28, S. 280.
- Region Hannover. (2011). Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Lohnder—Almhorschter Wald“ (LSG-H 26) in der Stadt Barsinghausen und der Stadt Seelze, Region Hannover. *Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover*, 11, S. 88.
- Region Hannover. (2013). Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ihmeniederung“ (LSG-H 75) in den Städten Hemmingen, Ronnenberg und der Gemeinde Wennigsen, Region Hannover. *Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover*, 4, S. 39.

Region Hannover. (2016). Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Börde“ (LSG-H 24) in den Städten Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, der Gemeinde Wennigsen sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover. *Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover*, 14, S. 155.

Region Hannover. (2019). Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder südlich Seelze“ in den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Laubwälder südlich Seelze“ – NSG-HA 238). *Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover*, 43, S. 466.